

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Ingo Decker
Pressesprecher

Hausruf: (03 31) 8 66-6007
Fax: (03 31) 8 66-6666
Mobil: (0170) 8 35 23 81
Internet: mdfe.brandenburg.de
E-Mail: ingo.decker@mdfe.brandenburg.de
 [@FinanzministeriumBrandenburg](https://www.facebook.com/FinanzministeriumBrandenburg)

Presseinformation

Strom aus Sonnenkraft: Steuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen

Potsdam, 20. Januar 2023

Der Gesetzgeber hat mehrere Erleichterungen beschlossen

Potsdam – Um den Ausbau von erneuerbarer Energie aus Sonnenkraft weiter zu fördern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2022 weitere steuerliche Erleichterungen für Photovoltaikanlagen beschlossen. Wie Brandenburgs Finanzministerium mitteilt, profitieren davon vor allem Inhaber oder Miteigentümer von kleineren Photovoltaikanlagen. Die Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen sind rückwirkend zum 1. Januar 2022 von der Einkommenssteuer befreit, wenn die Bruttonennleistung:

- auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien (laut Marktstammdatenregister) **30 Kilowatt (peak)**
- beziehungsweise 15 Kilowatt (peak) je Wohn- und Gewerbeinheit bei übrigen Gebäuden wie zum Beispiel Mehrfamilienhäuser oder gemischt genutzte Immobilien insgesamt jedoch **maximal 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft nicht übersteigt.**

Zudem wurde die bestehende **Gewerbesteuerbefreiung** für Photovoltaikanlagenbetreiber auf bis zu 30 Kilowatt (peak) erweitert. Ferner dürfen **Lohnsteuerhilfvereine** ihren Mitgliedern zukünftig bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern Hilfe leisten, wenn diese eine wie oben beschrieben steuerbefreite Photovoltaikanlage betreiben.

Zudem wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 für die Lieferung von Solarmodulen einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Stromspeicher, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, ein **Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer** eingeführt. Der Nullsteuersatz führt dazu, dass für eine Photovoltaikanlage einschließlich der für den Betrieb wesentlichen Komponenten und der dazugehörigen Stromspeicher in

den jeweiligen Rechnungen des Leistungsempfängers keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird (Steuersatz 0 Prozent). In der Folge ist es zukünftig nicht möglich beziehungsweise erforderlich, die Umsatzsteuer vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet zu bekommen.

Zur Vermeidung von möglichen finanziellen Nachteilen bei der Anschaffung von Photovoltaikanlagen muss nicht mehr **auf die Kleinunternehmerregelung** des Paragraphen 19 des Umsatzsteuergesetzes **verzichtet werden**. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Nullsteuersatzes liegen vor, wenn:

- die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen und Wohnungen liegt
- sowie bei öffentlichen und anderen Gebäuden, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen, errichtet sind und
- die installierte Bruttonennleistung der Photovoltaikanlage laut dem Marktstammdatenregister **30 Kilowatt (peak) nicht übersteigt**.

Brandenburgs Finanzministerium weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass bei Inbetriebnahme beziehungsweise bei Erweiterung einer Photovoltaikanlage aber weiterhin die **Verpflichtung zur elektronischen Anmeldung beim Finanzamt besteht**.